



Dreizehnte Satzung

zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die 12. Satzung vom 13.12.2017, wird wie folgt geändert:

- § 11 Grundgebühr Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt monatlich:

für jeden Wasserzähler

		Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
Q ₃ _4 m ³ /h	(Q _n 2,5 = 25 mm)	6,42	6,00
Q ₃ _10 m ³ /h	(Q _n 6 = 32 mm)	15,09	14,10
Q ₃ _16 m ³ /h	(Q _n 10 = 50 mm)	31,14	29,10
Q ₃ _25 m ³ /h	(Q _n 15 = 63 mm)	45,05	42,10
Q ₃ _63 m ³ /h	(Q _n 40 = 80 mm)	119,95	112,10
Q ₃ _100 m ³ /h	(Q _n 60 = 100 mm)	200,20	187,10“

2. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt

a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme 0,80 € je m³,

für die Menge über

b) 1.000 m³ Jahresabnahme 0,75 € je m³.

2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,80 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bremervörde, den 12. Dezember 2019

Wasserverband Bremervörde

Verbandsvorsitzender

Geschäftsführer